

UNTERSUCHUNGEN

Der Einfluß des Christentums auf die Gesetze zum Gefängniswesen und zum Strafvollzug von Konstantin d. Gr. bis Justinian

Von Bernhard Raspels

Der Einfluß des Christentums auf das römische Recht ist auf vielfältigste Weise und unter den verschiedensten Aspekten in der Forschung untersucht worden. Der Bereich des Strafvollzugs, und besonderes des Gefängniswesens, gehört zu den am wenigsten beachteten. In der neueren Literatur wurde dieses Thema vorrangig in Lexikaartikeln abgehandelt.¹ Dagegen findet man nur wenige Monographien und Aufsätze.² Bis auf die Arbeit von Arbandt/Macheiner wurde der Einfluß des Christentums auf das Gefängniswesen nur am Rande berührt. Ziel dieses Aufsatzes ist es, die Gesetze der christlichen Kaiser bis auf Justinian unter diesem Gesichtspunkt chronologisch zu beschreiben und in den historischen Hintergrund einzuordnen sowie zu untersuchen, ob sich eine Steigerung des christlichen Einflusses seit der Kon-

¹ Arbandt, Silke/Macheiner, Werner, Gefangenenschaft: RAC 9, Stuttgart 1976, S. 318/45; Raber, Fritz, Custodia-Custos: Kleiner Pauly 1, München 1979, S. 1351 f.; Ebner, Constanze, Vincula: Kleiner Pauly 5, München 1979, S. 1278; Mayer-Maly, Theo, Vincula: RE A 8,2, Stuttgart 1958, S. 2198/206; Hitzig, H., Carcer: RE 3,2, Stuttgart 1899, S. 1576/81; Mayer-Maly, Theo, Carcer: Kleiner Pauly 1, München 1979, S. 1053 f.; Mau, L., Ergastulum: RE 6,1, Stuttgart 1907, S. 431; Groß, Walter Hatto, Ergastulum: Kleiner Pauly 2, München 1979, S. 355; Lippold, Adolf, A commentariis: Kleiner Pauly 1, München 1979, S. 1259; Thür, Gerhard, Folter (juristisch): RAC 8, Stuttgart 1972, S. 101/12; Vergote, Jozef, Folterwerkzeuge: RAC 8, Stuttgart 1970, S. 112/40; Waldstein, Wolfgang, Geißelung: RAC 9, Stuttgart 1976, S. 469/90. In diesen Artikeln findet man die wichtigsten Informationen zur Terminologie des Gefängnisbegriffs, zum verwaltungstechnischen Aufbau, zu den inneren Zuständen und zur Praxis der Folterung in den Gefängnissen.

² Immer noch grundlegend: Mommsen, Theodor, Römisches Strafrecht, ND Graz 1955. Ferner: Niemax, Hans, Antike Humanität im Kampfe mit dem römischen Gefängniselend, Diss. Rostock 1933; Eisenhut, Werner, Die römische Gefängnisstrafe: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt I, 2, Berlin 1972, S. 268/82; Robinson, Olivia, Private Prisons: Revue Internationale des Droits de l'Antiquité 3^e Série 15 (1968), S. 389/98; Koukoules, Ph./Guilland, R., Études sur la vie privée des Byzantins: Revue des Études Grecques 61 (1948), S. 118/36.

stantinischen Wende feststellen läßt und ob sich eine Zusammenarbeit von römischer Justiz und Kirche auf diesem Gebiet entwickelt.³

I. Konstantinische Zeit

Kaiser Konstantin erließ während seiner Regierungszeit mehrere Gesetze, die die Untersuchungshaft und die Einweisung in diese Haft betreffen. Im Gesetz CTh 11,30,2⁴ bestimmt Konstantin, daß es nicht erlaubt ist, bei Zivilprozessen Angeklagte in das Gefängnis zu bringen und sie zu foltern. Diese Vorgehensweise ist nur bei Kriminaldelikten erlaubt, bei denen der Inhaftierte bis zum Ende eines Verfahrens in Haft bleiben muß. Daß jemand bei einem Zivilprozeß in Freiheit bleibt, ist der Normalfall.⁵ Konstantin richtet sich mit diesem Gesetz gegen Mißstände.

Das Gesetz CTh 9,3,1⁶ von 320 gibt für die Frage nach dem Gefängniswesen viele Aufschlüsse. Darin legt Konstantin näher fest, wie ein Untersuchungsgefangener zu behandeln sei. Der Prozeß sei möglichst schnell in Gang zu setzen, was er damit begründet, daß der Schuldige schnell bestraft, während der Unschuldige bald frei sein soll. Dieses Drängen auf einen schnellen Prozeßbeginn und -verlauf läßt sich auch in weiteren Gesetzen finden (z. B. CTh 9,3,2 von 326, CTh 9,1,7 von 388). Als Entschuldigung für eine Verzögerung gelten nur die Suche nach weiteren Mitangeklagten oder die Abwesenheit des Klägers. Für die Zeit der Untersuchungshaft bestimmt er folgendes: Der Angeklagte ist nicht in Handfesseln (*maniciae*), sondern in lockeren Ketten (*catenae*) gefangen zu halten. Die Verfasser des Codex Justinianus ergänzen sogar, daß eine Fesselung nur erlaubt ist, wenn es die Art des Verbrechens fordert.⁷ Sodann darf der Gefangene nicht in dem inneren Teil des Kerkers (*sedes intima*), sondern nur in dem äußeren Teil des Gefängnisses

³ Zum Einfluß des Gedankenguts von *caritas* und *humanitas* auf das römische Recht: Honig, Richard M., *Humanitas und Rhetorik in spätromischen Kaisergesetzen* = Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 30, Göttingen 1960, S. 23/38; 63/84; 145/86.

⁴ CTh 11,30,2 (Konstantin an Catullinus, praeses in Byzacium, 3. 11. 314 in Hadrumetum) = C.I. 7,62,12.

⁵ Zum Gerichtsverfahren in der Spätantike: Thür, Gerhard/Pieler, Peter E., *Gerichtbarkeit*: RAC 10, Stuttgart 1978, S. 391/492.

⁶ CTh 9,3,1 (Konstantin an Florentius, rationalis, 30. 6. 320 oder 31. 12. 320 in Serdica) = C.I. 9,4,1. Das Gesetz kann wegen seiner Länge hier nicht zitiert werden. Aus diesem Gesetz geht hervor, daß ein Gefängnis immer in zwei Bereiche, den inneren und den äußeren, geteilt ist. Der äußere Teil scheint ein Lichthof zu sein, während der innere ein dunkler Raum ist.

⁷ Mommsen, *Strafrecht*, S. 304 Anm. 7 bemerkt dazu: „Die von Justinian übernommene Vorschrift Theodosius II. (CTh 9,2,3 = C.I. 9,3,2): *nullus in carcerem priusquam convincatur omnino vincitur* ist, wenn *convinci* von dem förmlichen Endurtheil verstanden wird, nicht wohl zu vereinigen mit dem von Justinian zu der constantinischen Verordnung CTh 9,3,1 ... hinzugefügten Satz, daß der Inculpat nur dann gefesselt werden soll, wenn die Schwere der Anschuldigung dies erfordert.“

inhaftiert werden. Seine Gesundheit muß beachtet werden, weswegen er ans Licht zu bringen sei. Nur bei Nacht, wenn die Wachen verdoppelt werden müssen, muß der Gefangene in den inneren Teil des Gefängnisses (*vestibulae*) an die gesunden Plätze gebracht werden. Schon bei frühem Morgenlicht muß er an die guten Plätze im äußeren Teil zurückgebracht werden.⁸ Aus dem folgenden Abschnitt über die Strafen, die den Gefängnisbeamten bei Zuwiderhandlung erwarten, werden weitere Gefahren deutlich, die einem Gefangenen drohen konnten. Die Wärter dürfen kein Geld verlangen, damit sie mit Grausamkeiten, die ohnehin verboten sind, aufhören. Es kam vor, daß jemand bei den Verhören zu Tode kam oder eine bleibende Schädigung erlitt. Ebenso muß der Wärter dafür sorgen, daß ein Gefangener nicht den Hungertod erleidet. Die Gefangenen oder deren Angehörige hatten selbst für die Ernährung zu sorgen. Konstantin betont mehrmals, daß dieses Gesetz CTh 9,3,1 zum Schutz der unschuldigen Untersuchungsgefangenen erfolgt, während die möglichen Schuldigen mit einem solchen Leid, wie oben beschrieben, nicht genügend bestraft seien (*ne poenis carceris perimatur, quod innocentibus miserum, noxiis non satis severum esse cognoscitur*).⁹

Niemax bemerkt zu diesem Gesetz, daß erst wieder zu Beginn des vierten Jahrhunderts ein Eintreten für die Gefängnisinsassen festgestellt werden kann¹⁰. Ähnlich äußert sich auch Mommsen.¹¹ Es werde gegen das Grundübel im Gerichtsbetrieb, die Verfahrensverzögerungen, und gegen die Leidenszeit der Untersuchungsgefangenen angegangen¹². Dieses wird in den Gesetzen CTh 9,1,7 (338), 9,3,6 (380), 9,36,1 (385), 9,1,18 (396) wiederholt. An der Häufung der Ermahnungen zu diesem Problembereich läßt sich erkennen, daß die spätantike Justiz mit der zügigen Abfertigung der anliegenden Prozesse nicht zurecht kam. Vielleicht liegt das daran, daß im späten Römischen Reich zuviel prozessiert wurde oder die Prozesse aufgrund des spätrömischen Gerichtsverfahrens zu lange dauerten. Es sei hier besonders auf die ausgedehnte Appellationspraxis hingewiesen.¹³ In dem Gesetz

⁸ Zu den Zuständen im Gefängnis: Johannes Chrysostomus, In Ioannem Homil. LX (PG 59, S. 333); ders., In Mattheum Homil. XIV (PG 57, S. 222); Cassiodor, *Variae* XI, 40,4 (MGH AA 12, S. 354 Mommsen); Prokop, *Anecdota* 4 (Tusculum Prokop Bd. 1, S. 4 Voh).

⁹ CTh 9,3,1.

¹⁰ Niemax, *Antike Humanität*, S. 31: „Ein tatkräftiges Eintreten für die Gefängnisinsassen zeigt erst wieder die Gesetzgebung des vierten Jahrhunderts, die zum Teil wenigstens christlichen Einfluß erkennen läßt.“

¹¹ Mommsen, *Strafrecht*, S. 304: „Soviel wir wissen, ist die Verordnung Constantins I. vom J. 320 die erste gewesen, welche eine humane Behandlung der Eingekerkerten vorschreibt; sie bezieht sich zunächst auf die Untersuchungsgefangenen, deren Scheidung von den in Executionshaft befindlichen übrigens weder hier noch sonst angeordnet wird.“

¹² Vgl. ebd.

¹³ Thür/Pieler, *Gerichtbarkeit*, S. 392f., 434/47; Wieacker, Franz, *Recht und Gesellschaft in der Spätantike* = Urban Tb. 74, Stuttgart 1964, S. 70/80.

CTh 9,1,7¹⁴ wird die Zeit, innerhalb derer eine Untersuchung beginnen muß, auf einen Monat festgesetzt, was im Gesetz CTh 9,3,6 ähnlich mit dreißig Tagen (*intra tricensimum diem*¹⁵) bestätigt wird. Offenbar ist die Bestimmung des Paulus über die Untersuchungen in Vergessenheit geraten. Er bestimmt in Digesten 2,12,10: *In capitalibus autem reo tres dilationes, accusatori duae dari possunt: sed utrumque causa cognita*.¹⁶ Aus dieser Bestimmung wird deutlich, daß bei Aufschieben des Prozeßbeginns den Angeklagten, wie den Klägern, die Gründe für den Aufschub zu nennen sind und der Prozeß nicht beliebig oft aufgeschoben werden darf.

Joseph Vogt schreibt zu den Gesetzen CTh 9,3,1,2: „Selbst Gefangenen kam diese humanitäre Richtung der kaiserlichen Gesetzgebung zugute ... Solche und ähnliche Bestimmungen folgten der sozialen Tendenz, die der römischen Rechtsentwicklung längst eigen war und die jetzt durch christlichen Einfluß neu belebt wurde. Allerdings bleibt zu bedenken, daß auch die Mißstände dieser Zeit, die schwere Wirtschaftsnot, der krasse Gegensatz von Arm und Reich, die Korruptionserscheinungen in der Beamtenschaft, dem Kaiser die Rolle des Schutzes der Schwachen aufgedrängt haben ... Man hat mit Recht hervorgehoben, daß Strafbestimmungen und Formen des Strafvollzugs bei Konstantin so hart und roh sind wie überhaupt die Züge dieser verwilderten Spätzeit erscheinen. Um so mehr heben sich einige Erleichterungen des Strafvollzugs ab.“¹⁷

Das Gesetz CTh 9,3,2¹⁸ bestimmt, daß Beschuldigte, gegen die ein Strafverfahren läuft, in Untersuchungshaft genommen werden müssen. Über die Haft selbst wird nichts näher gesagt. Insgesamt ist „der Text nicht klar verständlich“.¹⁹

Im Jahr 334 wird ein Gesetz erlassen, das im weiteren Sinne auch mit dem Strafvollzug zu tun hat. Nach CTh 1,22,2²⁰ werden beklagte Witwen, Waisen und Kranke von einem Erscheinen vor dem kaiserlichen Gericht befreit. Ihre Prozesse sollen auf jeden Fall vor dem Provinzstatthalter verhandelt werden. Dies nimmt ihnen natürlich nicht das Recht, bei Rechtsunsicherheit doch vor dem Kaiser zu klagen. Ähnliches erließ Konstantin schon 316 im Gesetz

¹⁴ CTh 9,1,7 (Contantius an Domitius Leontius p. p. Orientis, 18. 10. 338 ohne Ort).

¹⁵ CTh 9,3,6 (Gratian, Valentinian II., Theodosius an Eutropius p. p., 30. 12. 380 in Konstantinopel).

¹⁶ Digesten 2,12,10 (CICI. S. 55, Mommsen).

¹⁷ Vogt, Joseph, Zur Frage des christlichen Einflusses auf die Gesetzgebung Konstantins des Großen: FS Leopold Wenger Bd. 2 = Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte Heft 35, München 1945, S. 142 f.

¹⁸ CTh 9,3,2 (Konstantin an Euagrius p. p., 3. 2. 326 in Heraclea). Dieses Gesetz gibt in erster Linie Aufschluß über den Vorgang der Untersuchung einer Straftat. Die Richter werden angewiesen, die Angeklagten und Zeugen nicht zu beschimpfen.

¹⁹ Noethlichs, Karl Leo, Beamtentum und Dienstvergehen. Zur Staatsverwaltung in der Spätantike, Wiesbaden 1981, S. 168.

²⁰ CTh 1,22,2 (Konstantin an Andronicus, 17. 6. 334 in Konstantinopel).

CTh 1,22,1²¹, in dem er eine Materfamilias vor öffentlichen Nachforschungen in Schutz nimmt. Besonders das erstgenannte Gesetz hat insofern mit dem Strafvollzug zu tun, als diesen Personen das kaiserliche Gefängnis und die gefährliche Reise in die Kaiserstadt erspart blieb.

Aus der Regierungszeit der Nachfolger des Kaisers Konstantin sind folgende Gesetze, den Strafvollzug betreffend, überliefert. Das schon erwähnte Gesetz CTh 9,1,7²² drängt die Richter, die Untersuchung eines Verbrechens innerhalb eines Monats abzuschließen, wenn der Täter in Untersuchungshaft sitzt. Man findet hier eine Parallele zu CTh 9,3,1. So interpretiert es auch Noethlichs²³.

Im Jahr 340 erließ Constantius das Gesetz CTh 9,3,3²⁴. Es betrifft alle Gefängnisse, die nur aus einem Raum bestehen, in dem alle Arten von Verbrechen, besonders aber Männer und Frauen gemeinsam leben müssen. In diesen Gefängnissen müssen Männer und Frauen getrennt werden, so daß die Räume nach Geschlechtern belegt werden. Die Interpretation zu diesem Gesetz betont die Trennung auch für die Fälle, daß Männer und Frauen die gleichen Verbrechen begangen haben: *Viri ac mulieres, etiamsi criminis aequalitate iungantur, non tamen in unius carceris custodia teneantur.*²⁵ Diese Bestimmung wurde von Justinian ungefähr 200 Jahre später noch enger gefaßt²⁶. In den Novellen des Codex Justinianus²⁷ erklärt Justinian, daß Frauen wegen Steuerschulden und privatrechtlicher Vergehen nicht inhaftiert werden dürfen. Sollte es wegen eines schweren Verbrechens doch notwendig sein, sie bewachen zu müssen, dann sollen sie in Frauenklöster geschickt werden. Auf keinen Fall dürfen sie von Männern bewacht oder, sobald sie Nonnen sind, aus den Klöstern wiedergeholt werden. Dieser Hafterlaß oder die eventuelle Hafterleichterung durch eine Einweisung in ein Frauenkloster stehen in einer Tradition des römischen Rechts, nach der Frauen oft bei gleichen Verbrechen leichtere Strafen als Männer erhielten.²⁸

²¹ CTh 1,22,1 (Konstantin an Domitius Celsus vicarius, 11. 1. 316 in Trier).

²² Vgl. Anm. 14.

²³ Noethlichs, Beamtentum und Dienstvergehen, S. 168: „Nach spätestens einem Monat muß die Voruntersuchung (inquisitio) beendet sein und das Verfahren beginnen.“

²⁴ CTh 9,3,3 (Constantius an Acindynus, p. p. Orientis, 5. 4. 340 ohne Ort).

²⁵ Ebd.

²⁶ Novel. Just. 134,9 (1. 5. 556) (CIC 3, S. 683 f., Schoell/Kroll).

²⁷ Zum Codex Justinianus und den Novellen des Justinian: Steinwenter, Artur, Corpus iuris: RAC 3, Stuttgart 1957, S. 453/63.

²⁸ Mommsen, Strafrecht, S. 1042: „Personen weiblichen Geschlechts werden häufig minder schwer bestraft.“ Mommsen verweist auf S. 1042 Anm. 6 auf einen Christenprozeß unter Kaiser Valerian im Jahr 258, in dem die den Glauben bekennenden Männer hingerichtet wurden, während die Frauen nur verbannt wurden (Cyprian ep. 80). Ähnlich bestimmen auch die Gesetze Dig. 22,6,9; 48,13,7; der Titulus der Dig. 16,4.

Arbandt und Macheiner schließen aus dem Gesetz CTh 9,3,3, daß Gefangenenregister für die Gefängnisse angelegt worden sein müssen.²⁹ Dies läßt sich aus diesem Gesetz aber nicht folgern. Nirgends ist von einem Register die Rede. Es soll hier nicht bestritten werden, daß es Register gab. Dies ist sogar höchst wahrscheinlich, was schon aus dem Verwaltungsaufbau eines Gefängnisses zu vermuten ist. Auch Koukoules schreibt, daß es eine solche Liste geben muß, damit niemand ungerechterweise im Gefängnis sitzt. Diese Liste heißt *ὑπομνηματόγραφον* und ist regelmäßig einem Richter vorzulegen.³⁰ Auch Moreau schließt in seinem Artikel Constantius II. aus CTh 9,3,3 nicht, daß jetzt Register angeordnet würden.³¹ Sehr wahrscheinlich gab es solche Register schon viel früher, und sie sind nicht erst von den christlichen Kaisern in die Gefängnisverwaltung eingeführt worden. Das Gesetz 9,3,3 verordnet dies auf keinen Fall.

Im Jahr 355 verbietet Constantius im Gesetz CTh 6,29,1, daß Beamte Angeklagte ohne Urteil einkerkern.³² Außerdem soll eine Folterung Unschuldiger an den Statthalter gemeldet und bestraft werden. Der Kaiser nennt das Einkerkern eine *prava consuetudo*,³³ eine schlimme Gewohnheit.³⁴ Es wird in diesem Gesetz nicht bezweifelt, daß es gerecht und angemessen ist, Schuldige zu quälen. Lediglich Unschuldige sollen von der Folter ausgenommen werden. Solche Gesetze konnten nur eine Forderung bleiben, solange die Folter ein gängiges Mittel der Beweisfindung blieb, also aufgrund der notwendigen Strafuntersuchung auch Unschuldige immer wieder gefoltert wurden.

II. Valentinianisch-Theodosianische Zeit

Gesetze, die das Gefängniswesen betreffen, lassen sich erst wieder in der valentinianisch-theodosianischen Zeit feststellen. Im Gesetz CTh 9,2,2³⁵ fordern die Kaiser Valentinian und Valens, daß ihnen eine Liste der Gefangenen mit ihren Rangwürden gemeldet wird, damit keiner fälschlicherweise gefoltert

²⁹ Arbandt/Macheiner, Gefangenschaft, S. 342: „Es ergehen Vorschriften über Gefangenenregister und Trennung der Geschlechter (Cod. Theod. 9,3,3 = Cod. Iust. 9,4,3).“

³⁰ Koukoules, Études, S. 135: „chaque jour l'hypomnematographos devait présenter au juge la liste des prisonniers, avec l'indication, en face de leurs noms, des crimes dont ils étaient accusés, faute de quoi il était révoqué et condamné à une amende d'une livre d'or.“

³¹ Vgl. Moreau, J., Constantius II.: JbAC 2 (1959), S. 167.

³² CTh 6,29,1 (Constantius an Lollianus p. p. Illyricum, 22. 7. 355 in Mailand) = C.I. 12,22,1.

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. Noethlichs, Beamtentum und Dienstvergehen, S. 168.

³⁵ CTh 9,2,2 (Valentinian, Valens an Valentinus p. p. consulari Piceni, 22. 1. 365 in Mailand) = C.I. 9,3,1.

wird – z. B. durften *virii illustres* nicht geschlagen werden – bzw. damit sich niemand unter Vorgabe eines falschen Standes der ihm entsprechenden Strafe entziehen kann. Ziel dieser Anweisung ist es, eine Verschleppung des Prozesses zu vermeiden. Der C. I. setzt an die Stelle einer Meldung an den Kaiser die Meldung an den *magister militum*, obwohl es recht unverständlich ist, welche Rolle ein Reitergeneral hier spielt.

In eine ähnliche Richtung, wie die beiden oben genannten Gesetze CTh 6,29,1; 9,2,2 gehen auch die Gesetze CTh 9,3,4³⁶ und CTh 9,18³⁷. Beide haben indirekt mit dem Gefängniswesen zu tun und sollen hier nur der Vollständigkeit halber genannt werden. Das erste Gesetz bestimmt, daß niemand ohne öffentliche Anklage inhaftiert werden darf. Das zweite Gesetz richtet sich gegen die Folter von Inhaftierten, die öffentlich nicht angeklagt worden sind. Damit liegt eine schwerere Straftat als im ersten Fall vor, denn bei der Folterung unschuldig Inhaftierter bricht man zweimal das Gesetz, einmal bei der Inhaftierung und ein anderesmal bei der Folter. Ein Mißbrauch der Folter läßt sich immer wieder feststellen, und er ist so lange in einem Strafsystem vorprogrammiert, wie es die Folter als ein Mittel der Rechtsfindung überhaupt als legitim anerkennt.

Gesetze, die das Leben in den Gefängnissen verbessern sollen, lassen sich für die Regierungszeit des Valentinian und Valens nicht finden. Das heißt aber nicht, daß ihnen das Leben der Gefangenen nicht am Herzen lag. In ihrer Regierungszeit kann man die ersten Osteramnestien in den Gesetzen CTh 9,38,3f³⁸ feststellen. Erst für die Regierungszeit des Kaisers Theodosius kann man wieder aussagekräftige Gesetze, das Gefängniswesen betreffend, beobachten.

Schon bald nach dem Regierungsantritt des Theodosius verbietet er im Gesetz CTh 9,35,4³⁹ jede Körperstrafe und damit auch die Folterung während der Vorbereitungszeit auf das Osterfest. Dies geschieht, wie aus der

³⁶ CTh 9,3,4 (Valentinian, Valens an Valerianus, *Vicarius Hispaniarum*, 8. 9. 365 in Verona).

³⁷ CTh 9,1,8 (Valentinian, Valens an Maximinus, *Corrector Tusciae*, 17. 11. 366 in Florenz).

³⁸ Leider kann hier auf die Einführung der Osteramnestien durch Valentinian, Valens und im Anschluß an ihnen Theodosius nicht näher eingegangen werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Osteramnestien unter Theodosius mit der *Constitutio Sirmondsianae* 8 von 386 sehr wahrscheinlich zur alljährlichen festen Einrichtung geworden sind. Siehe folgende Literatur: Waldstein, Wolfgang, *Untersuchungen zum römischen Begnadigungsrecht* = *Commentationes Aenipontanae* Bd. 18, Innsbruck 1964; Enßlin, Wilhelm, *Zum dies imperii des Kaisers Diocletian: Aegyptus* 13 (1948), S. 178/94; Merkel, Johannes, *Die Begnadigung am Passahfeste*: ZNTW 6 (1905), S. 293/316.

³⁹ CTh 9,35,4 (Gratian, Valentinian, Theodosius an Albucianus, *Vicarius Macedoniae*, 27. 3. 380 in Thessalonike) = C. I. 3,12,5: *Quadragesima diebus, qui auspicio caeremoniarum paschale tempus anticipant omnis cognitio inhibeat criminalium quaestionum. Interpretatio: Diebus quadragesimae pro reverentia religionis omnis criminalis actio conquiescat.*

Interpretatio zu diesem Gesetz zu sehen ist, *pro reverentia religionis*. Dieses Gesetz bekräftigt er in CTh 9,35,5.⁴⁰

Wilhelm Enßlin vermutet im Zusammenhang mit dem letztgenannten Gesetz einen römischen Einfluß.⁴¹ Theodosius war am 13. 6. 389 nach der Niederschlagung des Aufstandes des Maximus nach Rom gekommen. Dort hatte er Kontakt zum römischen Bischof Siricius (384–399), der ihm von in der Stadt anwesenden Manichäern berichtete. Diese ließ er sofort durch das Gesetz CTh 16,5,18 aus der Stadt vertreiben und verdammen.⁴² Auf der Rückreise nach Oberitalien, ungefähr drei Monate nach dem Gesetz gegen die Manichäer, verkündete er das Gesetz CTh 9,35,5. Hier einen direkten Bezug zum Treffen mit dem römischen Bischof zu konstruieren, ist etwas gewagt. Außerdem erkennt Enßlin selbst, daß „letzten Endes das ja nur eine Erweiterung des Erlasses vom 27. März 380 ist“.⁴³ Was allerdings an dieser Anordnung verwundert, ist ihr Zeitpunkt. Ist das Gesetz CTh 9,35,4 höchstwahrscheinlich in der Fastenzeit verfügt worden, so daß es einen konkreten zeitlichen Bezug zu dem in ihm festgelegten Inhalt hat, so erging CTh 9,35,5 im September, also ziemlich genau zwischen zwei Fastenzeiten. Was mag den Kaiser gerade zu diesem Zeitpunkt zu einem solchen Gesetz veranlaßt haben? Mit der Vermutung Enßlins kommt man dieser Frage sicher nicht auf die Spur. Wenn das Gesetz CTh 9,35,4 in der Fastenzeit beschlossen wurde, dann ist der Anlaß sehr deutlich. Bis daß die Verordnung aber in die entlegensten Winkel des Römischen Reiches gelangte, war die Fastenzeit bereits vorüber. Ostern war 380 am 12. April. Die Fastenzeit begann am 25. Februar. Die Fastenzeit dauerte am 27. 3. 380, als das Gesetz CTh 9,35,5 erlassen wurde, schon einen Monat an. Bis Ostern blieb nicht mehr genügend Zeit, das Gesetz im ganzen Reich zu verkünden.⁴⁴ Als sich Theodosius 389 wiederum genötigt sah, das Gesetz noch einmal in Erinnerung zu rufen, tat er es im September, um sicher zu gehen, daß es rechtzeitig vor der nächsten

⁴⁰ CTh 9,35,5 (Valentinian, Theodosius, Arcadius an Tatianus, p.p. Orientis, 6. 9. 389 in Forum Flaminum).

⁴¹ Vgl. Enßlin, Wilhelm, Die Religionspolitik des Kaisers Theodosius des Großen = Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1953, Heft 2, München 1953, S. 66.

⁴² CTh 16,5,18 (Valentinian, Theodosius, Arkadius an Albinus, p.u. Romae, 17. 6. 389 in Rom).

⁴³ Enßlin, Religionspolitik Theodosius, S. 66.

⁴⁴ Enßlin, Wilhelm, Zum dies imperii des Kaisers Diocletian: Aegyptus 13 (1923), S. 183 f. Enßlin geht hier nicht auf CTh 9,35,4 ein, sondern schildert, wie schnell oder auch wie langsam manchmal die Weiterleitung der Gesetze war. So konnte es geschehen, daß ein Gesetz von Oberitalien bis Rom nur vom 8. bis zum 17. Oktober, also etwa 10 Tage, brauchte [CTh 11,36,16], aber ein anderes von Aquileia nach Rom vom 18. Juni bis zum 15. Juli, also fast einen Monat lang, auf dem Weg war [CTh 7,18,4]. Daher dürfte die Zeit von mindestens einem Monat für die Bekanntmachung im ganzen Reich eher unter- als übertrieben sein. Der Vikar von Makedonien, an den das Gesetz CTh 9,35,4 gerichtet ist, dürfte es aber schneller erhalten haben, da es in Thessalonike verkündet wurde. Welcher konkrete Anlaß Theodosius zu diesem Gesetz veranlaßt hat, läßt sich nicht mehr feststellen.

Fastenzeit überall bekannt war. Ostern fiel im Jahr 390 erst auf den 21. April. Die Fastenzeit begann am 6. März. Vom Zeitpunkt der Verkündigung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes blieb also genügend Zeit zur Bekanntmachung.

Bei den Gesetzen, die Fristen für den Beginn von Untersuchungen und zur Vollstreckung von Urteilen festsetzen, macht das Gesetz CTh 9,40,13⁴⁵ eine interessante Ausnahme. Es bestimmt nämlich, daß Hinrichtungsbefehle erst 30 Tage nach dem Urteilsspruch vollstreckt werden dürfen. Bei diesem Gesetz ist das Datum umstritten. Es ist sowohl der 18. 8. 382 wie auch 390 möglich. Enßlin datiert es in das Jahr 390⁴⁶. Bei dieser Datierung fiel das Gesetz in die Zeit nach dem Blutbad von Thessalonike, das im Sommer 390 nach einem im Jähzorn des Kaisers gefällten Befehl geschah. In Thessalonike hatte der Heermeister Butherich, gestützt auf das Gesetz CTh 9,7,6, einen beliebten Zirkuskutscher verhaften lassen. Die Bevölkerung Thessalonikes forderte die Freilassung, was in einem Aufruhr mündete, in dessen Verlauf Butherich ermodert wurde. Daraufhin befahl der Kaiser, die Soldaten sollten gegen die Volksmenge gewaltsam vorgehen. Nachdem sich Theodosius beruhigt hatte, widerrief er diese Anordnung, aber der Widerruf erreichte die Truppen in Thessalonike erst nach dem Blutbad. Ambrosius forderte den Kaiser daraufhin zur Buße und Reue auf, was mit dem Eintritt des Kaisers in den Büsserstand seinen Abschluß fand. In dieser Situation wurde nun das Gesetz CTh 9,40,13 befohlen.

Einen deutlichen Hinweis auf die Einordnung des Gesetzes in diesen historischen Zusammenhang liefert dessen Interpretatio. Hier heißt es: „Wenn der Kaiser, durch die schwere Beeinflussung irgendjemandes bewegt, befehlen sollte, daß jemand getötet werden soll, so soll die Anordnung des irritierten Kaisers nicht sofort durch den Richter befolgt werden, sondern die zu Bestrafenden sollen für 30 Tage verschont werden, bis daß die kaiserliche Frömmigkeit, die Freundin der Gerechtigkeit, zu Hilfe kommen kann.“⁴⁷ Sehr deutlich wird hier vom „erzürnten Kaiser“ gesprochen, der so ungerechte Urteile sprechen kann. Und gleichsam um seinen Jähzorn wissend, befiehlt er eine „Besinnungszeit“ von dreißig Tagen, während derer er sein Urteil überdenken kann. Enßlin schließt hieraus: „Darin mag man einen Versuch des Theodosius, dem Ambrosius einen Beweis ernster Reue zu geben, erblicken dürfen.“⁴⁸ Und er schreibt außerdem zu CTh 9,40,13: „... erging am 18. August 390 ein Erlaß, welcher der Selbsterkenntnis des Kaisers Ehre

⁴⁵ CTh 9,40,13 (Gratian, Valentinian, Theodosius an Flavianus, p. p. Illyrici et Italiae, 18. 8. 382 oder 390 in Verona) = C. I. 9,47,20.

⁴⁶ Vgl. Enßlin, Religionspolitik Theodosius, S. 70 f. Diese Datierung entspricht auch der von Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste, S. 278. Im August 382 war Kaiser Theodosius nicht in der westlichen Reichshälfte. Tatsächlich befand er sich in Konstantinopel (vgl. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste, S. 259).

⁴⁷ CTh 9,40,13. Eigene Übersetzung.

⁴⁸ Enßlin, Religionspolitik Theodosius, S. 71.

macht, aber auch zeigt, daß der Vorfall in Thessalonike sein Gewissen beschwerte und aufrüttelte“.⁴⁹

Während der Regierungszeit des Theodosius mehren sich die Zeugnisse, daß Kleriker Gefangene aus den Gefängnissen befreien. Dies geschah besonders oft, wenn eine Revision nicht möglich und eine schnelle Vollstreckung des Urteils befohlen war.⁵⁰ So heißt es im Gesetz CTh 9,40,15: *Si quis convictus reus maximi criminis fuerit subiectusque sententiae, competens iudicium compleatur nec exquisita commentis ars eiusmodi subornetur, ut directus a clericis adseratur vel appellasse simuletur.*⁵¹ Urteile konnten nicht vollstreckt werden, weil Kleriker die Beamten durch die Entführung von rechtskräftig verurteilten Gefangenen an der ordnungsgemäßen Ausführung der Urteile hinderten. Die Beamten, die dies zulassen, sollen mit harten Strafen belegt werden. Diese Praxis, von der in diesem Gesetz erstmalig berichtet wird, veranlaßte Theodosius im Gesetz CTh 11,36,31, dieses Problem ausdrücklich zu behandeln. Es heißt hier: *Officium, quod rettulit provocare convictos vel appellare confessos, XXX auri libras inferat fisco, nec ulla episcoporum vel clericorum vel populi suggeratur intervenire aut intervenisse persona. Nec enim eos fas est adimi debitae severitati, qui pacem publicam actuum perturbatione confusam rebelli contumacia miscuerunt. Non ignaro ipso etiam iudicante, nisi post sententiam dictam impleverit suas partes, eadem se multa, qua officium, esse plectendum.*⁵²

In den Gesetzen zur Gefangenenbefreiung aus der Zeit des Theodosius werden ausdrücklich die Bischöfe, die Kleriker und das Volk genannt. Dabei läßt die Anfügung des Volkes an die Geistlichen die Vermutung zu, daß auch sie eine Gefangenenbefreiung aus religiösen oder caritativen Gründen bewirkten. Es bleibt hier offen, wie das geschah, ob durch Entführung der Gefangenen oder durch die Korruption der Aufsichtsbeamten. Wahrscheinlich ist aber, daß die Befreiung durch Bestechung erfolgte, denn in CTh 9,40,15 ist von einer „käuflichen Nachsicht“, d. h. *vendibili convenientia* die Rede.⁵³ Viel wichtiger ist die Frage, warum dies geschah, und ob es von einer kirchlichen autoritativen Instanz befürwortet wurde. War es einfach eine Laune des Volkes oder stand dahinter eine offizielle kirchliche Institution?

⁴⁹ Ebd. S. 70f. Vgl. Palanque, Jean-Rémy, *Saint Ambroise et l'Empire Romain*, Paris 1933, S. 230f. und Anm. 176. Palanque gibt hier eine ähnliche Deutung dieses Gesetzes wie Enßlin. Er setzt sich ausführlich mit der Frage der Datierung des Gesetzes auseinander und datiert es anschließend auf den 18. 8. 390.

⁵⁰ CTh 11,36,1 (Konstantin an Cattalinus, 2. 11. 314 oder 315 in Hadrumetum). CTh 11,36,7 (Contantius an Hieroclien. Consulares Syriae, 9. 12. 344 ohne Ort.) = C. I. 7,65,2.

⁵¹ CTh 9,40,15 (Valentinianus, Theodosius, Arcadius an Tatianus, p. p., 13. 3. 392 in Konstantinopel).

⁵² CTh 11,36,31 (Theodosius, Arcadius, Honorius an Hypatius, Praefectus Augustalis, 9. 4. 392 in Konstantinopel).

⁵³ CTh 9,40,15.

In diesem Zusammenhang ist eine Stelle bei Ambrosius, *De officiis ministrorum* von Bedeutung. Es heißt hier: „Auch das trägt zur Förderung des guten Rufes bei, wenn man einen Armen den Händen eines Mächtigen entreißt, einen Verurteilten vom Tode errettet, soweit es ohne Aufsehen und Aufregung geschehen kann; es soll ja nicht den Anschein gewinnen, als handelten wir mehr aus Prahlerei denn aus Mitleid und schlugen, während wir leichtere Wunden zu heilen wünschen, schwere. Wenn man nämlich einem bedrängten Menschen, der mehr unter der Gewalttat und Machenschaften eines Mächtigen, als unter der verdienten Strafe für ein Verbrechen leidet, befreit, so gewinnt der gute Ruf, in dem man steht.“⁵⁴ *De officiis ministrorum* wurde nach 386 verfaßt und ist eine Darstellung der christlichen Ethik. Sie richtet sich an die Mailänder Kleriker.⁵⁵ Ambrosius befiehlt an dieser Stelle seinen Geistlichen, die zum Tode Verurteilten aus den Gefängnissen zu befreien, wenn es ohne Aufruhr geschehen kann. Dies soll aus Erbarmen mit dem Verurteilten geschehen, um ihn um so leichter heilen zu können.

Man kann feststellen, daß ein führender Bischof der theodosianischen Zeit seinen Klerikern befohlen hatte, zum Tode Verurteilte zu befreien. Daß dies nicht ohne Wirkung geblieben ist, zeigt die rege gesetzgeberische Aktivität des Theodosius auf diesem Gebiet. Es ist aber auch nicht verwunderlich, daß die Menschen diesen Hinweis des Ambrosius allzu gerne aufgriffen. Man muß sich nur vorstellen, wie die Angehörigen eines zum Tode Verurteilten zu ihrem Presbyter liefen und ihn, vielleicht unter Hinweis auf diese Stelle ihres Bischofs, um eine Befreiung angingen.

An dieser Stelle ist zu fragen, ob Theodosius diese Schrift des Ambrosius kannte? Es ist unbestritten, daß beide mehrmals aneinander gerieten. Es sei hier nur an die Thessalonike- oder die Kalinikum-Affäre erinnert. Und es ist wohl auch wahrscheinlich, daß sich beide Autoritäten, Ambrosius auf der kirchlichen und Theodosius auf der staatlichen Seite, genau in ihren Aktivitäten und Äußerungen beobachteten. Palanque datiert *De officiis ministrorum* in das Jahr 389⁵⁶. Es ist also einerseits zeitlich möglich, daß Theodosius oder seine Hofverwaltung von den Ansichten des Mailänder Bischofs wußten, und andererseits diese Passage in den christlichen Gemeinden wirken konnte. Zwischen der Schrift selbst und der Reaktion des Kaisers in CTh 9,40,15 liegen also drei Jahre. Es ist sicher gut denkbar, daß die Hofbeamten und Juristen der kaiserlichen Zentrale die Veröffentlichungen des Mailänder Bischofs mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, aber eben nicht mehr als denkbar. Auch Enßlin bleibt mit seiner Deutung vorsichtig. Er meint abschließend zu dieser Frage: „Ob Theodosius von dieser Schrift Kenntnis hatte, bleibt fraglich; aber des Ambrosius Worte klingen so, als spreche er

⁵⁴ Ambrosius, *De officiis ministrorum* II, 21 Nr. 102 (PL 16, S. 138 f.); Übersetzung nach: Ambrosius, *De officiis ministrorum* II, 21 Nr. 102 (BKV² Bd. 32, S. 181 Niederhuber).

⁵⁵ Vgl. Altaner, Berthold/Stuiber, Alfred, *Patrologie*, Freiburg⁸ 1980, S. 382.

⁵⁶ Vgl. Palanque, Saint Ambroise, S. 224, 526 f.

von einer durchaus bekannten und anerkannten Form der Hilfeleistung, die dann auch dem Kaiser bekannt geworden sein dürfte. Jedenfalls aber schien diesem eine solche falsch verstandene Liebestätigkeit nicht vereinbar mit seinen Herrscherpflichten im Sinne des Landfriedens und der Sicherheit.⁵⁷

Die nächsten Quellen, die das Gefängniswesen betreffen, stammen von den Nachfolgern des Theodosius. Zuerst sei hier das Gesetz CTh 9,40,16⁵⁸ genannt, das direkt nichts mit dem Gefängniswesen zu tun hat, aber schon sehr deutlich macht, welche nun auch von den Kaisern anerkannte Rolle die Kleriker als eine Art Kontrollinstanz für die Gefangenen spielten. Hier heißt es: „Keinem Kleriker und keinem Mönch und sogar auch denen nicht, die Synodale genannt werden, soll es erlaubt sein, Leute in Schutz zu nehmen und mit Gewalt oder durch irgendeine Anmaßung festzuhalten, die entsprechend der Größe ihrer Verbrechen zu einer Strafe verurteilt und mit ihr belegt worden sind. Wir sprechen diesen Klerikern, Mönchen oder Synodalen nicht das Recht ab, einen Appell in einem Kriminalfall, im Hinblick auf die Humanität, zu erheben, wenn es die Zeiten erlauben, damit eine genauere Untersuchung in dem Fall, . . . , erfolgen kann . . . , 1) Also nachdem die Zeit des Appells vergangen ist, soll niemand einen Angeklagten verteidigen oder festhalten, . . . Wenn die Zuhörerschaft der Kleriker und Mönche so groß ist, daß es eher einem Krieg als einem Gerichtsverfahren gleicht, dann soll deren ungesetzliche Aktion unserer Milde berichtet werden, so daß durch unser Urteil eine härtere Strafe erreicht wird . . .“⁵⁹ In diesem Gesetz erkennt der Kaiser indirekt die Kleriker und Mönche als eine Einspruchsinstanz gegen richterliche Entscheidungen an. Wogegen er Stellung nimmt, ist wie und wann dieser Einspruch erhoben wird, so daß häufig der Vollzug einer Gerichtsverhandlung oder eines Urteils unmöglich ist. Die Kleriker haben sich an gewisse Regeln und Fristen zu halten. Interessant ist die Bemerkung, daß Verfahren „mehr einem Krieg als einer Verhandlung gleichen“. Der Einspruch von Klerikern und Mönchen muß oft so stark gewesen sein, daß die Rechtsprechung nicht mehr ordnungsgemäß funktionierte.

Das genannte Gesetz bezog sich auf das Gerichtsverfahren selbst. In dem folgenden Gesetz, das sehr detailliert zum Gefängniswesen Stellung nimmt, werden u. a. auch die Kleriker als Kontrollinstanz für die Gefängnisse offiziell anerkannt. Im Gesetz CTh 9,3,7⁶⁰ heißt es: „An jedem Sonntag sollen die Richter die Angeklagten und die Bewachung des Kerkers inspizieren und befragen, daß die Menschlichkeit in diesem Kerker durch die korrupten Wächter der Kerker nicht verwehrt wird. Sie sollen veranlassen, daß Nahrung zu den Gefangenen gebracht werde, die keine haben, für ungefähr zwei

⁵⁷ Enßlin, Religionspolitik Theodosius, S. 79.

⁵⁸ CTh 9,40,16 (Arcadius, Honorius an Eutychianus, p. p. Orientis, 27. 7. 398 in Mnyzus) = C. I. 1,4,6; 7,62,29 cf. CTh 16,2,32.

⁵⁹ CTh 9,40,16. Eigene Übersetzung.

⁶⁰ CTh 9,3,7 (Honorius, Theodosius II. an Caecilianus, p. p. Italiae, 25. 1. 409 in Ravenna) = C. I. 1,4,9. Eigene Übersetzung.

oder drei libellae pro Tag oder was die Gefängnisbeamten (*commentarienses*) veranschlagen, zu der Ausgabe dessen, was für die Versorgung der Armen sorgen soll. Die Gefangenen müssen unter vertrauenswürdiger Bewachung zum Bad gebracht werden. Geldstrafen von 20 Pfund Gold für den Richter und des gleichen Gewichts für ihren Bürostab und für die hohen Ämter des Bürostabes 3 Pfund Gold werden eingeführt, wenn sie diese heilsame Verfügung verachten sollten. Deswegen soll die lobenswerte Sorge der Bischöfe der christlichen Religion nicht fehlen, die eine Ermahnung für die Beachtung des Beschlusses durch die Richter sein soll.

Interpretation: An jedem Sonntag sollen die Richter dafür sorgen, daß die Angeklagten unter vertrauenswürdiger Bewachung aus dem Gefängnis geführt werden sollen, daß Beistand von den Christen oder den Priestern ihnen gegeben werde und daß sie zu dem Bad an dem obengenannten Tag unter Bewachung geführt werden, unter Berücksichtigung der Religion. Wenn ein Richter die Erfüllung dieser Anordnung vernachlässigen sollte, soll er dazu verurteilt werden, das zu zahlen, was das Gesetz selbst verfügt.“

In diesem Gesetz werden gleichzeitig mehrere Probleme im Gefängnis geregelt. Zuerst soll eine wirksame Aufsicht über die Gefängnisverwaltung und -bewachung durch die inspizierenden Richter geschaffen werden. Dabei ist die offizielle Bezeichnung der Wächter als korrupt schon recht bemerkenswert. Ein besonderes Augenmerk sollen die Richter darauf richten, daß die Ernährung der Gefangenen gesichert ist; d. h. daß sowohl das, was die Verwandten zur Ernährung bringen, als auch das, was die armen Gefangenen durch staatliche Hilfe zum Essen empfangen sollen, sie tatsächlich erreicht. Dann dürfen die Inhaftierten einmal in der Woche – am Sonntag – baden. Man muß sich nur vor Augen halten, daß das Baden in der Therme für jeden Römer eine Selbstverständlichkeit war. Zusätzlich wird in der Interpretation erlaubt, am Sonntag geistlichen Beistand von anderen Christen oder Priestern zu empfangen. Dies kann man vielleicht als eine erste staatliche Anerkennung einer Gefängnisseelsorge bezeichnen. Denn das Gesetz erkennt die Sorge der Kleriker um die Gefangenen und deren Lebenssituation an, ja deren Beispiel gilt den Richtern, die sonntags eine Kontrolle durchführen sollen, als Vorbild und Mahnung.

Zu diesem Gesetz, das in der Literatur immer nur als ein Beispiel des Einflusses der Kirche auf den Strafvollzug erwähnt, aber dann nicht weiter beachtet wird, muß man fragen, warum der offensichtlichen Kontrollinstanz Bischöfe und Kleriker die Richter noch zur Seite gestellt wurden. Und warum geschah das am Sonntag, der bekanntermaßen kein Gerichtstag, also auch kein Arbeitstag war? War es ein Mißtrauen des Staates den Klerikern gegenüber, also eine Konkurrenz zu deren Tätigkeit? Wollte es der Staat besser machen als die Kirche? Oder war hier nicht eher an eine Kooperation beider Instanzen gedacht?

Daß der Kaiser mit diesem Gesetz nicht gegen die kirchliche Gefangenencaritas vorgehen wollte, läßt sich wohl sehr deutlich zeigen. Die Arbeit der Bischöfe wird eine „lobenswerte Sorge“ genannt. Sie soll nicht aufhören, nur

weil die Richter jetzt Aufgaben neu übernehmen, und diese sollen sich am Eifer der Bischöfe ein Beispiel nehmen. Außerdem bekräftigt die Interpretatio die Seelsorge an den Gefangenen. In dem ganzen Text ist kein Affront gegen die Arbeit der Kirche zu entdecken.

Um dieses Gesetz richtig zu verstehen, muß man es in den historischen Zusammenhang stellen, der z.T. schon oben vorgezeichnet ist. In Ambrosius' Schrift *De officiis ministrorum* hörte man zum erstenmal aus dem Mund eines Bischofs, daß sich die Kleriker um die Gefangenen und zum Tode Verurteilten sorgen und sie unter Umständen sogar befreien sollten. Dagegen hat Theodosius noch in den Gesetzen CTh 11,36,31 und 9,40,15 Position bezogen; aber die Kleriker sahen es dennoch als ihre Aufgabe an, sich weiter um die Gefangenen und ihre Nöte zu kümmern. Diese faktische Hilfe im Gefängnis erkennen die Kaiser in CTh 9,3,7 an, indem sie diese Arbeit lobend erwähnen. Und noch mehr, sie geben den Klerikern eine Hilfe zur Hand, die sie für die praktische Durchsetzung ihrer Belange in der Gefangenen-seelsorge brauchen. Denn die Kleriker konnten nur auf Probleme aufmerksam machen und eventuell, wenn sie über eine persönliche Autorität dem Gefängnisvorsteher gegenüber verfügten, auf deren Lösung beharren. Dies blieb aber dem guten Willen des Gefängnisvorstehers überlassen. Wenn jetzt angeordnet wird, daß die Richter am Sonntag in die Gefängnisse gehen sollen, dann haben die Priester hier eine Instanz, die berechtigt ist, den Gefängnisvorstehern Befehle zu erteilen. Denn Sonntags besuchen die Christen und Kleriker die Gefangenen, so daß die Gefangenen die praktische Möglichkeit haben, ihre Sorgen und Nöte einer Vertrauensperson anzuvertrauen. Richter und Kleriker sollen zusammenarbeiten.

Daß die Kaiser gerade den Bischöfen die Aufgaben stellten, in die Gefängnisse zu gehen und dort nach dem Rechten zu schauen, wird in den folgenden Gesetzen ganz deutlich. Die weitere Gesetzgebung für das Gefängniswesen beschränkt sich auf die Mahnung an die Bischöfe, diese Aufgabe zu erfüllen. Ob die Zusammenarbeit zwischen Klerikern und Richtern funktioniert hat, läßt sich en detail nicht mehr feststellen. Aber im Jahr 419 ergeht eine Aufforderung an die Bischöfe, in die Kerker zu gehen, und sie sollen einen direkten Kontakt zu den staatlichen Dienststellen halten.⁶¹ In dem Gesetz wird den Klerikern erlaubt, die Gefängnisse zu besuchen, sich um die Kranken zu kümmern, den Armen beizustehen und auch ihre Einsprüche bei dem zuständigen Richter einzulegen, so daß den Gefangenen kein Unrecht widerfahren soll. Also auch dieses Gesetz geht von einer konstruktiven Zusammenarbeit von Klerikern und zuständigen Beamten zum Wohl der Gefangenen aus. Diese Entwicklung zur Zusammenarbeit von Bischöfen und höheren Beamten ist nur vor dem Hintergrund der Stellung der Bischöfe in den letzten Jahren des 4. und zu Beginn des 5. Jahrhunderts zu verstehen. Mit dem Niedergang der staatlichen Ordnung, besonders im weströmischen Teil des Reiches, übernehmen die Bischöfe entweder halbstaatliche Funk-

⁶¹ C.S. 13 (Honorius, Theodosius II. ohne Adressat, 21. 12. 419 in Ravenna).

tionen oder solche, die der Staat nicht mehr gewährleisten kann. Die Bischöfe selbst rücken an höchste Vertrauensstellungen im Staat und am kaiserlichen Hof, nehmen damit Einfluß auf die Politik und sichern zum Teil ein Funktionieren der Verwaltung. Dabei weitete sich das Aufgabenfeld der Bischöfe aus, „daß sie mit weitgehenden Befugnissen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge und der Verwaltung ausgestattet wurden und daß ihnen wichtige Aufsichtsrechte gegenüber den Organen der staatlichen Verwaltung und Rechtspflege übertragen wurde“. ⁶² Dies gilt in besonderem Maße für die östliche Reichshälfte und eben die justinianische Zeit. Die nun folgenden Gesetze bezüglich des Gefängniswesens bezeugen denn auch immer wieder die Pflicht der Bischöfe, die Gefängnisse zu inspizieren, um so gerechtere Zustände in ihnen zu schaffen. Aber auch hier heißt eine mehrmalige Wiederholung der Gesetze, daß deren Ausführung nicht immer beachtet wurde.

Neben dem schon genannten Gesetz, daß Frauen nicht mehr in Gefängnissen, sondern in Klöstern inhaftiert werden sollen, ⁶³ ist aus der justinianischen Zeit nur noch ein Gesetz überliefert. Es ist unter zwei verschiedenen Tituli im C. I. enthalten, zum einen unter dem Titulus *de episcopali audientia* und zum anderen unter dem Titulus *de custodia reorum*. ⁶⁴ Im ersten Titulus sind nur die Aufgaben der Bischöfe beschrieben, während der zweite die Angeklagten näher betrachtet. Die Kernaussage, um die es in diesem Zusammenhang geht, ist in beiden Gesetzen gleich. Die Bischöfe sollen einmal in der Woche entweder am Mittwoch oder Freitag in die Gefängnisse gehen, die Zustände kontrollieren und die Angeklagten befragen. Dann sollen sie dies dem Magistrat bzw. dem Praefectus Praetorio melden. Justinian nimmt die Bischöfe in die Pflicht, sich um die Gefangenen und die Armen zu kümmern. ⁶⁵ Damit steht das Gesetz in der Reihe anderer Gesetze Justinians, die die Gefangenen- und Armenfürsorge der Bischöfe, aber auch den Schutz gegenüber staatlichen Zugriffen und Beamten betreffen. „Justinian beauftragte nun nicht nur erneut die Bischöfe mit der Fürsorge für die Gefangenen . . ., sondern er übertrug ihnen auch sonst in verschiedener Hinsicht die Aufgabe, die Schwachen und Hilflosen zu schützen und zu unterstützen. Auch da handelt es sich zum Teil darum, daß sie gegen staatliche Beamte Beistand leisten sollten.“ ⁶⁶ Wie die Bischöfe diese Aufgabe wahr genommen haben, kann hier leider nicht festgestellt werden, da zu dieser Frage anscheinend keine Quellen bestehen und die Sekundärliteratur sich daher ebenfalls darüber ausschweigt. Aber es wird wohl so gewesen sein, daß das persönliche Interesse und Engagement eines Bischofs für die praktische Durchführung

⁶² Voigt, Karl, Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit, Aalen unveränderter Nachdruck 1965, S. 59 f.

⁶³ Vgl. Anm. 26.

⁶⁴ C. I. 1,4,22 und C. I. 9,4,6 (Justinian an Mena, p. p., 18. 1. 529 in Konstantinopel).

⁶⁵ Pfannmüller, Gustav, Die kirchliche Gesetzgebung Justinians hauptsächlich auf Grund der Novellen, Berlin 1902, S. 87.

⁶⁶ Voigt, Staat und Kirche, S. 60.

dieses Gesetzes entscheidend war. Letztendlich darf man nicht vergessen, daß ein wöchentlicher Besuch des Gefängnisses für einen Bischof, der sicher schon damals viel zu tun hatte, sehr häufig sein konnte. Und zuletzt mag mancher Bischof nach vielen vergeblichen Besuchen und Mahnungen, die keinen Erfolg zeigten, resigniert haben. Denn insgesamt muß man doch festhalten, daß trotz der vielen gesetzlichen Bestimmungen das Leben der Gefangenen oft ein langes Martyrium war.⁶⁷

III. Zusammenfassung

Beim Einfluß des Christentums auf das Gefängniswesen von Konstantin dem Großen bis Justinian läßt sich deutlich eine Zweiteilung feststellen. Zur Zeit Konstantins kann man eine direkte Teilnahme des Christentums und seiner Institutionen am Strafvollzug noch nicht nachweisen. Die Kleriker sind noch nicht aktiv in die Kontrolle des Gefängniswesens eingebunden. Dennoch läßt sich mindestens eine humanitäre Veränderung verzeichnen. Die Untersuchungsgefangenen erhalten eine spürbare Verbesserung ihrer Lage in CTh 9,3,1. Die Zeit der Untersuchungshaft soll verkürzt werden, Personengruppen wie Witwen, Waisen und Kranke werden vom Erscheinen vor dem kaiserlichen Gericht entbunden. Constantius verbietet im Jahr 340 Gefängnisse, die Männer und Frauen in einem Raum inhaftieren. Ob man diese Gesetzesänderungen auf einen christlichen Einfluß bei Konstantin zurückführt, hängt davon ab, wie man seine Gesetzgebung insgesamt beurteilt. Sieht man ihn stark christlich motiviert, dann wird man diese Maßnahmen natürlich auf einen christlichen Einfluß zurückführen. Betrachtet man ihn mehr von der antiken Humanität her, darf man den christlichen Einfluß nicht zu hoch ansetzen. Es darf auch nicht vergessen werden, daß Konstantin auf dem Gebiet der Strafverschärfung eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat.⁶⁸ Die Strafrechts- und Strafvollzugsgesetzgebung Konstantins ist also ambivalent. Ein christlicher Einfluß ist en detail nicht genau aufzuweisen,

⁶⁷ Koukoules, *Études*, S. 136: „la vie des prisonniers était très dure et n'était souvent qu'un long martyre.“

⁶⁸ Zur gesetzlichen und richterlichen Härte im spätantiken Strafrecht siehe folgende Aufsätze, die allerdings auch kritisch gelesen werden müssen: Liebs, Detlef, Unverhohlene Brutalität in den Gesetzen der ersten christlichen Kaiser: Behrends, Okko/Dieselhorst, Malte/Voss, Wulf Eckart (Hrsg.), *Römisches Recht in der europäischen Tradition*, Ebelsbach 1985, S. 89/116; MacMullen, Ramsay, *Judicial Savagery in the Roman Empire*: Chiron 16 (1986), S. 147/66). Immer noch sehr wichtig dazu: Mommsen, Theodor, *Römisches Strafrecht*, ND Graz 1955, S. 523/1049. Auf die Gesetze, die strafverschärfend wirken, kann hier nicht eingegangen werden. Sie sind in der oben genannten Literatur leicht zugänglich. Besonders Konstantin erließ eine Reihe sehr harter Strafen, siehe die Gesetze CTh 9,15,1; 9,24,1; 9,24,2; 9,8,1; 9,7,2; 9,9,1. Die Abschaffung der Kreuzigung, die sich nicht genau datieren läßt, sondern nur bei Aurelius Victor *De Caesaribus* 41,4 und Sozomenos, *Kirchengeschichte* I,8,13 erwähnt wird, entlastet Konstantin nicht sehr.

aber doch zu vermuten, besonders bei den Gesetzen aus seiner späteren Regierungszeit. Insgesamt ist seine Haltung aber wohl am besten mit einem Satz aus CTh 9,3,1 wiederzugeben: „... damit er [der Untersuchungshäftling] nicht durch die Qualen des Gefängnisses umkommt, ein Schicksal, das als erbärmlich für die Unschuldigen, aber nicht als hart genug für den Schuldigen anzusehen ist.“⁶⁹

Für die valentinianisch-theodosianische Zeit ist es leichter, einen aktiven und direkten Einfluß und Beteiligung der Kirche am Strafvollzug aufzuzeigen. Die Osteramnestien ab Valentinian⁷⁰ zeigen einen direkten christlichen Einfluß. Theodosius gibt in der Interpretatio zum Gesetz CTh 9,40,13 in dem er eine Zeit von 30 Tagen bis zur Vollstreckung eines Urteils anordnet, einen Hinweis auf den christlichen Einfluß. Er spricht hier von der „kaiserlichen Frömmigkeit“, die dem Gefangenen zur Hilfe kommen soll. Ambrosius von Mailand empfiehlt seinen Klerikern, zum Tode Verurteilte zu befreien, wenn es ohne Aufruhr möglich ist. Die Wirkung dieser Empfehlung ist in CTh 9,40,15 zu erkennen. Die Vollstreckung der Urteile wird durch Kleriker verhindert. Auch wenn sich Theodosius im Gesetz CTh 11,36,31 noch dagegen wehrt, weil er die Autonomie seiner Justiz gefährdet sah, so nimmt der Einfluß des Christentums doch zu. Die Nachfolger des Theodosius versuchen noch einmal, gegen den massiven Einfluß der Kirche Stellung zu nehmen, verordnen aber eine Appellationszeit, in der besonders die Kleriker Einspruch gegen ein Urteil erheben können (vgl. CTh 9,40,16). Sie werden als eine Instanz des Einspruchs gegen richterliche Entscheidungen anerkannt. Im Jahr 409 werden in CTh 9,3,7 die Kleriker als eine Kontrollinstanz für die Gefängnisse etabliert. Am Sonntag, wenn die Christen die Gefangenen in den Gefängnissen besuchen, sollen auch die Richter dort anwesend sein, damit sie den Einsprüchen der Christen zur Durchsetzung verhelfen können. Mit dieser Verordnung werden ebenfalls die Lebensbedingungen der Gefangenen verbessert. Sie müssen ausreichend mit Lebensmitteln versorgt werden, sie sollen sonntags unter Bewachung aus dem Gefängnis geführt werden, und sie dürfen baden. Die Richter müssen die Beachtung dieser Anordnung kontrollieren. Es findet eine Zusammenarbeit der Kleriker und der Richter auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge statt. Der Kaiser erkennt die Arbeit der Bischöfe und Kleriker als eine „lobenswerte Sorge“ an. Mit der Empfehlung des Ambrosius beginnt ein direkter und massiver Einfluß der Kirche auf den Strafvollzug, der nach einigen Versuchen der Abwehr durch die Kaiser in der Anerkennung der Kirche und besonders der Bischöfe als Kontrollinstanz für das Gefängniswesen in CTh 9,3,7 endet. Dies wird durch die Gesetze der Constitutiones Sirmondianae Nr. 13 und C. I. 1,4,22 und 9,4,6 bis zu Justinian erneuert und bestätigt. Die Kirche rückt dabei in staatliche und halbstaatliche Funktionen,

⁶⁹ CTh 9,3,1. Eigene Übersetzung.

⁷⁰ Vgl. Anm. 38.

die sie im niedergehenden römischen Westreich, aber auch in der östlichen Reichshälfte übernimmt.

Die Kaiser Valentinian und Theodosius haben aus persönlicher Glaubensüberzeugung christliches Gedankengut in den Strafvollzug einfließen lassen. Aber schon ihre Nachfolger mußten dem Druck des tatsächlichen massiven Einflusses der Kirche nachgeben. Zuerst zögernd, dann sehr deutlich, binden sie die Kirche in das Gefängniswesen ein und nutzen ihre Kraft, die staatliche Ordnung auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu gewährleisten.